

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die kürzlich eingeführte Kassen-Nachschau. Die Kassen-Nachschau erlaubt es dem Finanzamt unangekündigt Ihre Kassenführung zu überprüfen.

Der Ablauf erfolgt in 2 Schritten:

1. Schritt:

Den ersten Schritt bekommen Sie als Betroffener eigentlich nicht so mit. Dazu betreten ein oder mehrere Finanzbeamte inkognito zum Beispiel eine Gaststätte und beobachten, ob der Gastronom die Kassenführung richtig oder eher kreativ handhabt.

Der Prüfer beobachtet:

- Ob jeder Vorgang in der Kasse erfasst ist.
- Ob die Kassenschublade geöffnet bleibt oder nach jedem Zahlungsvorgang wieder geschlossen wird.
- Ob eine zweite Kasse als offene Schublade neben der eigentlichen Registrierkasse besteht.
- Ob Bons auch unaufgefordert ausgegeben werden.
- Usw.

Sollten sich Auffälligkeiten ereignen, so hat der Gastronom in Kürze mit einem offiziellen Besuch des Finanzamts zu rechnen.

Dies gilt natürlich auch für Einzelhändler, Frisörbetriebe, Metzgerei- sowie Bäckereibetriebe und Taxibetreiber. Also für alle bargeldintensiven Betriebe.

Im Rahmen der Vorermittlung besteht keine Ausweispflicht des Finanzbeamten. Dies führt uns zu Schritt 2.

2. Schritt:

Bei der eigentlichen Kassen-Nachschau gibt sich der Finanzbeamte als solcher zu erkennen. Der Besuch findet zu normalen Öffnungszeiten statt. Der Finanzbeamte hat sich hierbei auszuweisen. Prüfen Sie den Dienstausweis ausgiebig und fragen Sie am besten bei Zweifel beim zuständigen Finanzamt nach. Es ist nicht auszuschließen, dass eventuelle Trickbetrüger sich mit dieser Masche Zugang zu Ihrer Kasse verschaffen. Bei Prüfungen in den Abendstunden ist leider das Finanzamt nicht telefonisch zu erreichen.

Der Prüfer wird folgende Kassenunterlagen verlangen: **Verfahrensdokumentation, Bedienungsanleitung, Einrichtungs- und Programmierprotokoll.**

Diese Unterlagen sind ausnahmslos im Bereich der Kasse aufzubewahren.

Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden ist schon ein Mangel an der Kassenführung gegeben.

Der Prüfer wird das Kassenbuch kontrollieren.

Es wird geprüft ob die Speicherungen der Kassendaten auf SD-Karten erfolgt ist.
Es wird überprüft, wie die Datenerfassung in der Registrierkasse vor sich geht. Sprich es wird kontrolliert ob die Art und Weise der Datenerfassung in der Kasse einer ordnungsgemäßen Kassenführung entspricht.

Er wird die Kasse persönlich in Augenschein nehmen und auf Manipulationsmöglichkeiten testen. Außerdem kann der Prüfer verlangen, dass die Kassendaten auf seinen Rechner ausgelesen und dort sichtbar gemacht werden. Sollte die Sichtbarmachung der Daten auf dem Rechner des Prüfers Schwierigkeiten bereiten, muss der Steuerpflichtige über seinen Kassenslieferanten dies auf eigene Kosten ermöglichen!

Ein weiterer Punkt der Prüfung vor Ort ist der sogenannte Kassensturz.
Hier wird der Bargeldbestand laut Registrierkasse mit dem vorhandenen Bargeld abgeglichen. Dies kann in einem Lokal mit mehreren „Kellnerportmonaies“ zu erheblichen Problemen führen.

Sollte es zu Auffälligkeiten kommen, wird der Prüfer unmittelbar zur Betriebsprüfung übergehen. Ohne Beanstandungen wird es auch keine Feststellungen geben und somit Konsequenzen für den Steuerpflichtigen bleiben.

Aus Gründen der Vorsorge ist beiliegend ein Einspruch angehängt. Dieser Einspruch ist ausgedruckt bei der Kasse aufzubewahren und im Falle einer Kassen-Nachscha vom Unternehmer zu unterschreiben und dem Finanzbeamten auszuhändigen.
Das Datum und der Name des Prüfers ist hierbei noch einzutragen.

Dieses Schreiben soll Ihnen als Orientierungshilfe dienen. Wenn der Finanzbeamte als solcher nicht einwandfrei identifiziert werden kann, lassen Sie diesen besser keine Sekunde aus den Augen.

Sollten Mitarbeiter nicht über die nötige Kassenkompetenz verfügen, sollten diese immer den Betriebsinhaber hinzuziehen. Sollte dieser nicht erreichbar sein, ist von einer Kassen-Nachscha abzusehen.

Die Kassen-Nachscha wird in Zukunft immer häufiger vom Finanzamt genutzt werden.

Also seien Sie darauf gefasst und vorbereitet!

Ihre Steuerkanzlei

Zeitler & Friedberger

Einspruch

Hiermit lege ich
(Name und Adresse des Unternehmers)

gegen die heute
(Datum)

von Herrn/Frau durchgeführte Kassen-Nachschau
(Name des Prüfers / Prüferin)

den **Rechtsbehelf des Einspruchs** ein.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Unternehmer